

Mehr Elterngeld für Zwillinge und Mehrlingskinder

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 27.06.2013 steht Eltern von Zwillingen bzw. Mehrlingen nun für **jedes der Kinder** Elterngeld zu. Zum einkommensabhängigen Elterngeld, das nun für jedes Kind gezahlt wird, kommen 300 € Mehrlingszuschlag pro Kind hinzu. Ab dem zweiten Kind wird das einkommensabhängige Elterngeld des erstgeborenen Kindes angerechnet, es verbleibt allerdings ein nicht anzurechnender Betrag von 300 € plus der Mehrlingszuschlag von 300 €. In der Praxis bedeutet das für die Eltern oftmals mindestens 600 € mehr im Monat.

Auch bei Mehrlingsgeburten können Eltern das Elterngeld nur in den ersten 14 Lebensmonaten der Kinder beziehen. Dabei kann ein Elternteil mindestens zwei und höchstens 12 Monate beanspruchen, allerdings für jedes Mehrlingskind.

Wichtig zu wissen ist, dass Eltern das Elterngeld rückwirkend für Mehrlingsgeburten ab 1. Januar 2010 geltend machen können. Dazu ist ein formloser Antrag an die Elterngeldstelle mit der Bitte auf Überprüfung des Elterngeldanspruchs erforderlich.